



Einladung zur Orientierungsversammlung

Donnerstag, 19. Mai 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Herrenmatt

Um sich über Ihre Meinungen und Anliegen zu informieren lädt der Gemeinderat **alle Einwohnerinnen und Einwohner** von Läuelfingen zu einer Orientierungsversammlung ein.

Folgende Themen sollen diskutiert werden:

- 30er Zone?
- Parkieren auf öffentlichem Grund
- Standort neuer Anschlagkasten
- Zukunft Campingplatz
- Anliegen der Bevölkerung

Anschliessend wird die Schule Sie über aktuelle Themen informieren und für allgemeine Fragen zur Verfügung stehen. Danach offeriert Ihnen die Gemeinde einen Apéro.

Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Inputs.

Erläuterungen

30er Zone?

Der Gemeinderat wurde in den letzten Jahren ab und zu mit Sicherheitsbedenken konfrontiert verbunden mit dem Wunsch nach 30er Zonen an gewissen Stellen (z.B. Schmittenackerstrasse, Unterdorf, Bahnhof-/Eptingerstrasse). Mittlerweile sind 30er Zonen auch auf Kantonsstrassen möglich. Wie ist die Haltung der Gesamtbevölkerung dazu? Soll der Gemeinderat diesbezüglich tätig werden und wenn ja, in welche Richtung?

- A. Keine Änderung (weiterhin überall Tempo 50)
- B. Einzelne Strassen mit Tempolimit 30
- C. 30er Zone auf allen Gemeindestrassen sowie auf der Bahnhof-/Eptingerstrasse

Parkieren auf öffentlichem Grund

Wer sein Fahrzeug regelmässig über Nacht auf öffentlichem Grund parkieren möchte, kann dafür eine Parkervignette für aktuell Fr. 50/Monat bzw. Fr. 500/Jahr lösen. Ausfahrten sind dabei freizuhalten. Trotzdem kommt es ab und zu unter Nachbarn zu Meinungsverschiedenheiten, weil Zufahrten erschwert sind. Ausserdem wurde des Öfteren auf die Gefährlichkeit/Unübersichtlichkeit für Schul- und Kindergartenkinder hingewiesen. Wie soll dies in Zukunft geregelt werden?

- A. Keine Änderung
- B. Bewilligungspflicht auch für Parkieren tagsüber
- C. Überprüfung und Anpassung einzelner Stellen mit Parkverbot
- D. Generelles Parkverbot mit Parkiermöglichkeit nur noch auf (neu) gekennzeichneten Flächen

Standort neuer Anschlagkasten

Der Anschlagkasten für die amtlichen und weitere Mitteilungen am Dorfplatz ist in die Jahre gekommen. Auch das Dächli darüber ist sanierungsbedürftig. Wenn ein neuer Anschlagkasten errichtet wird, wo ist der ideale Standort dafür?

- A. Wie bisher beim Dorfplatz
- B. Wie früher beim Gemeindehaus
- C. In der Nähe des neuen Brunnens im Dorfzentrum
- D. Am Bahnhof

Zukunft Campingplatz

Der Eigentümer und Betreiber des Campingplatzes hat den Gemeinderat vor ca. 2,5 Jahren informiert, dass er ein neues Konzept habe und sich auf Mobilheime konzentrieren wolle. Ziel seien langfristige Mietverträge und ein gepflegteres Erscheinungsbild des Platzes. Daraufhin verlangte der Gemeinderat eine Anpassung der Benutzungsordnung an die neuen Verhältnisse insb. mit dem Ziel, dass den künftigen Mietern klar ist, dass nach wie vor kein Daueraufenthalt auf dem Campingplatz gestattet ist.

Da der Eigentümer seiner Pflicht nicht nachkam, aktualisierte der Gemeinderat die bestehende Benutzungsordnung selbst und legte darin fest, dass Mobilheime eingeschossig sein müssten und eine maximale Grösse nicht überschreiten dürften. Dagegen erhob der Eigentümer Beschwerde beim Regierungsrat, welche gutgeheissen wurde: Da Mobilheime als Bauten gelten, seien diesbezügliche Grössenbeschränkungen von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Wenn also Regeln oder Beschränkungen für das Aufstellen von Mobilheimen etc. gelten sollen, wäre der § 12 des Zonenreglements Landschaft anzupassen. Wie stellt sich die Läuferfinger Bevölkerung dazu?

- A. Keine Anpassung des Reglements und damit grösstmögliche Freiheit für den Betreiber des Campingplatzes
- B. Anpassung des Zonenreglements mit klar bezifferten Vorgaben
- C. Aufhebung der Spezialzone für Camping (Umzonung in Landwirtschaft)

Der Eigentümer und Betreiber des Campingplatzes wird an der Versammlung für Fragen zur Verfügung stehen.

Bisherige Bestimmung im Zonenreglement Landschaft:

§ 12 Spezialzone für Camping	
<p>1 Zweckbestimmung Die Spezialzone für Camping ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen sowie der Erholung und dem vorübergehenden Verbringen der Freizeit in naturnaher Umgebung.</p>	<p>Rechtsgrundlage: § 28 RBG</p>
<p>2 Nutzung In dieser Zone sind nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Campingbetrieb zugelassen. Namentlich erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten,- dem Campingzweck dienende und notwendige Bauten und Anlagen, wie Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen,- Aussenanlagen (Spielplatz, Gemeinschaftsplatz etc.)- ein Abstellraum. <p>Ein vorübergehender Aufenthalt in der Spezialzone für Camping verbunden mit Übernachtungen ist möglich.</p> <p>Der im Zonenplan Landschaft ausgeschiedene Bereich "Durchgangsplätze" innerhalb der Spezialzone für Camping ist für Kurzaufenthalte freizuhalten.</p>	<p><i>Die Begründung einer Niederlassung (Wohnsitznahme) in der Campingzone ist nicht gestattet.</i></p> <p><i>Niederlassung / Wohnsitz (Art. 23 ZGB): Ort des Lebensmittelpunktes, Absicht des dauernden Verbleibens.</i></p>
<p>3 Parkierung Notwendige Parkierungsflächen sind auf dem Areal der Spezialzone anzuordnen. Parkierungsflächen dürfen nicht versiegelt werden.</p>	
<p>4 Benutzungsverordnung (Camping-Verordnung) Der Grundeigentümer bzw. der Betreiber hat eine Benutzungsverordnung (Camping-Verordnung) zu erstellen, die durch den Gemeinderat geprüft und im Sinne von § 21 des Zonenreglementes durch den Gemeinderat erlassen wird.</p>	<p>§ 21 Erlass von Verordnungen, Richtlinien durch den Gemeinderat</p>
<p>5 Umgebungsgestaltung Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.</p>	
<p>6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe In der Spezialzone für Camping gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.</p>	

Diverses

Welche weiteren Themen möchten Sie einbringen? Für die optimale Vorbereitung bitten wir Sie, Ihre Anliegen wenn möglich vorgängig per Mail an sabine.bucher@laeufelfingen.ch zuzustellen. So kann ein Teil Ihrer Fragen bereits an der Orientierungsversammlung beantwortet bzw. deren Diskussion vorbereitet werden.

Aktuelles aus der Schule Läufelfingen

Die Schule wird Sie vor Ort kurz über aktuelle Themen informieren und für allgemeine Fragen zur Verfügung stehen.